

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 24. Januar 1936

Nr. 10

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtsseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

### Inhaltsverzeichnis für das Reichszollblatt 1935

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1935 des Reichszollblatts ist am 23. Januar 1936 herausgegeben worden.

Inhalt: II. Zölle usw.: Ausfuhrüberwachung für Felle, Häute und Lederabfälle .....	5. 39
Merkblatt für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr .....	5. 39
Urteil des Reichsfinanzhofs z. BZG. § 44; AO. § 115; Steueranpassungsges. 1934 § 7 .....	5. 39
III. Verbrauchsabgaben: Urteil des Reichsfinanzhofs z. UmfStG. vom 30. Januar 1932 § 20 Abs. 2, § 9 Abs. 3; AusglStD. hierzu § 2, § 8 Abs. 3 .....	5. 40

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Ausfuhrüberwachung für Felle, Häute und Lederabfälle

Nachdem durch § 19 Abs. 1 der Anordnung 20 der Überwachungsstelle für Lederwirtschaft vom 10. Januar 1936 (Reichsanzeiger Nr. 8) die Anordnungen 8 und 15 außer Kraft gesetzt worden sind, wird die Verfügung vom 24. April 1935 — Z 1505 — 84 II (RZBl. S. 202) — mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Ich weise darauf hin, daß Waren der Ausfuhrnummer 153 des statistischen Warenverzeichnisses ausfuhrverboten sind (Verordnung über die weitere Änderung der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren vom 9. November 1935 Ziff. 6; RZBl. S. 467/8), nicht aber Waren der Ausfuhrnummer 569.

RZBl. vom 20. Januar 1936 — Z 1505 — 122 II

### Merkblatt für die Devisenüberwachung bei der Einfuhr

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —  
(5. Berichtigung)

In Abteilung »B Zuständigkeit der Überwachungsstellen« ist statt »130 ..... XVIII« zu setzen:

»aus 130:  
Stearinteer; ..... XVIII  
alle übrigen unter }  
Nr. 130 fallenden } XIV«  
Waren }

RZBl. vom 20. Januar 1936 — Z 1134 — 498 II

VerZollG. § 44; AO. § 115; SteueranpassG. 1934 § 7.

Schuldet der Nehmer des Begleitscheins I den Zoll, so haftet er mit einem etwaigen Zollschuldner aus § 13 VerZollG. als Gesamtschuldner.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 20. Dezember 1935 — IV A 73/35 U.

Aus den Gründen:

Die Beschwerdeführerin — eine Speditionsfirma — hat am 14. Februar 1934 beim Hauptzollamt Rh. 160 Kisten Rosinen mit Begleitschein I auf das Zollamt S. abfertigen lassen. Als Empfänger der Sendung war die Firma Sp. in S. bezeichnet. Die Gestellungsfrist wurde auf einen Monat festgesetzt; es fand spezielle Revision statt. Die Sendung wurde weder in S. noch bei einer anderen Zollstelle zur Weiterabfertigung gestellt. Sie gelangte auf dem Weg nach S. ohne amtliche Mitwirkung in den freien Verkehr und im freien Verkehr an den Empfänger, die Firma Sp. in S. Das Hauptzollamt Rh. forderte den nach dem autonomen Satz berechneten Zoll und die Umsatzausgleichsteuer von der Firma Kl. als Begleitscheinnehmerin an.

Die Firma Kl. bestreitet nicht, daß die Warensendung nicht zur Weiterabfertigung gestellt wurde und daß sie deshalb an sich gemäß § 44 des Vereinzollgesetzes für den Eingangszoll hafte. Sie ist aber der Meinung, die Geltendmachung dieser Haftung widerspreche dem § 2 des Steueranpassungsgesetzes 1934; sie sei unbillig, weil entgegen der Auffassung der Vorinstanz der Zollschuldner feststellbar sei und deshalb zunächst zur Zahlung angehalten werden

müsse. Die Firma glaubt weiter, daß jedenfalls nicht der autonome Zollsatz, sondern der Vertragssatz zur Anwendung kommen müsse, da bei der Abfertigung auf Begleitschein I das Herstellungsland angegeben worden sei.

Nach § 44 des Vereinszollgesetzes übernimmt bei der Abfertigung auf Begleitschein I der Begleitscheinnehmer mit der Unterzeichnung des Begleitscheins die Verpflichtung, die Ware innerhalb der Gestellungsfrist beim Empfangsamt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, ferner im Fall der Nichtgestellung die Verbindlichkeit, für den Eingangszoll zu haften. Die Haftung entfällt nur, wenn eine Zollpflicht deshalb nicht entstanden ist, weil die Ware auf dem Transport durch Zufall zugrunde gegangen (§ 48 des Vereinszollgesetzes) oder weil sie ins Ausland gegangen oder der Zollbehörde anderweit gestellt war (§ 49 des Vereinszollgesetzes); sie entfällt weiter, wenn der fällig gewordene Zoll anderweit gezahlt worden ist (Hoffmann, Kommentar zum Vereinszollgesetz, Anm. 3 d zu § 44). Tritt hiernach die Haftung für den Begleitscheinnehmer ein, so schuldet er den Zoll, gleichviel, ob die Zollschuld für die Ware auch in der Person eines anderen begründet ist oder nicht. Ist ein anderer Zollschuldner vorhanden, so haftet der Begleitscheinnehmer nicht für dessen Zollschuld, sondern neben ihm als Zollschuldner (Hoffmann, a. a. O., Anm. 3 c, 10), und zwar mit ihm zusammen als Gesamtschuldner (§ 115 der Reichsabgabenordnung 1931, § 7 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes). Dabei steht es dem Finanzamt, wie in der Rechtsprechung stets anerkannt war und nunmehr in § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes 1934 ausdrücklich bestimmt ist, frei, an welchen Gesamtschuldner es sich halten will. Das Finanzamt hat über diese Frage nach seinem Ermessen zu entscheiden (§ 11 der Reichsabgabenordnung

1931, § 2 des Steueranpassungsgesetzes 1934). Das Hauptzollamt hat sich im vorliegenden Fall für die Inanspruchnahme des Begleitscheinnehmers entschieden; die Vorinstanz hat das gebilligt. Auf den hiergegen gerichteten Angriff der Beschwerdeführerin hat der Reichsfinanzhof nach § 297 der Reichsabgabenordnung nur zu prüfen, »ob sich die Ermessensentscheidung in den Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht«; ist das der Fall, so hat er »die Ermessensentscheidung auf ihre Billigkeit und Zweckmäßigkeit hin nur dann nachzuprüfen, wenn er nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung selbst entscheidet«. Das Hauptzollamt hat die Inanspruchnahme des Begleitscheinnehmers damit begründet, daß die Person des Steuerschuldners nicht mit Sicherheit festzustellen sei und daß auch die Beitreibung der Abgaben von der Person, die die Beschwerdeführerin als Zollschuldner ansieht, aussichtslos wäre. Daß mit diesen Erwägungen die Grenzen, die das Gesetz dem Ermessen zieht, nicht eingehalten wären, ist nicht anzuerkennen.

Auch mit ihrem weiteren Einwand, daß jedenfalls der Vertragssatz, nicht der autonome Zollsatz zur Anwendung komme, kann die Beschwerdeführerin nicht durchdringen. Der erkennende Senat hat durch Urteil vom 5. Januar 1932 IV A 206/31 (Krogers Kartei, Rechtsprechung 6 zu § 9 des Zolltarifgesetzes) unter eingehender Begründung ausgesprochen, daß der Nehmer des Begleitscheins I nicht Einbringer im Sinn des § 9 des Zolltarifgesetzes ist und deshalb eine Erklärung des Herstellerlandes mit den Rechtswirkungen des § 9 des Zolltarifgesetzes nicht abgeben kann. In dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch für die vorliegende Sache fest.

Z 1103 — 69 II

### III. Verbrauchsabgaben

#### 16. Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer)

UmsStG. vom 30. Januar 1932, § 20 Abs. 2, § 9 Abs. 3; AusglStD. hierzu § 2, § 8 Abs. 3.

7. Bd. über Durchschnittswerte für die Umsatzausgleichsteuer vom 23. Oktober 1933, RZBl. S. 519.

1. Die zollrechtlichen Vorschriften finden auch auf Verordnungen über Durchschnittswerte in vollem Umfang Anwendung.
2. Korkabfälle der Zolltarifnr. 90, die nicht von Zierkorkholz oder Mahlkorkholz herrühren, sind nach dem Durchschnittswert von 11 *R.M.* für 1 dz zu versteuern.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 20. Dezember 1935 — IV A 8/35 U.

Aus den Gründen:

Streitig ist, ob der Berechnung der Umsatzausgleichsteuer für die von der Beschwerdeführerin im Juni und August 1934 zur Zollabfertigung vorgeführten und der Tarifnr. 90 zugewiesenen Korkabfälle nach der 7. Verordnung über Durchschnittswerte vom 23. Oktober 1933 (RZBl. S. 519) der Durchschnittswert von 7 *R.M.* für Zierkorkholz und Mahlkorkholz, oder von 11 *R.M.* für anderes Korkholz zugrunde zu legen ist.

Die Vorinstanz hat die Umsatzausgleichsteuer nach dem Durchschnittswert von 11 *R.M.* für 1 dz berechnet. Hiergegen wendet sich die Rechtsbeschwerde, die den Durchschnittswert von 7 *R.M.* für 1 dz als zutreffend erachtet.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Bei Berechnung der Umsatzausgleichsteuer ist nach der Vorschrift in § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1932 und § 2 der Ausgleichsteuerordnung 1932 verfahren wor-

den. Demgemäß wurde auch bei der Berechnung der Umsatzausgleichsteuer davon ausgegangen, daß Korkabfälle der Tarifnr. 90 zu unterstellen sind.

Nach § 9 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1932 (§ 8 Abs. 3 der Ausgleichsteuerordnung 1932) tritt an die Stelle des Erwerbspreises oder Wertes der Ware ihr Durchschnittswert, wenn ein solcher von dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt worden ist. Dies ist durch die am 1. November 1933 in Kraft getretene 7. Verordnung über Durchschnittswerte für die Umsatzausgleichsteuer vom 23. Oktober 1933 (RZBl. S. 519) für Waren der Tarifnr. 90 geschehen. Allerdings wird in dieser Verordnung bei Tarifnr. 90 unterschieden zwischen Zierkorkholz und Mahlkorkholz, für das der Durchschnittswert 7 *R.M.* für 1 dz, und anderem Korkholz, für das der Durchschnittswert 11 *R.M.* für 1 dz beträgt.

Die Vorinstanz weist darauf hin, daß weder der Tarif noch das Amtliche Warenverzeichnis eine Unterscheidung zwischen Mahlkorkholz und anderem Korkholz trifft und daß daher für die Frage, was unter Mahlkorkholz zu verstehen ist, auf die Auffassung von Handel und Verkehr zurückzugehen ist. In dieser Beziehung beruft sie sich auf eine Erklärung der Beschwerdeführerin vom 12. Januar 1934, nach der unter Mahlkorkholz Korkholz zu verstehen ist, das bei der ersten und zweiten oder allenfalls noch dritten Schälung der Korkbäume anfällt und zur Herstellung der gebräuchlichen Korkstöpsel ungeeignet ist, während das Korkholz der späteren Schälungen das eigentliche zur Herstellung von Korkstöpseln verwendbare Korkholz ergibt.

Das Gutachten, das von einem Ermittlungsbeamten niedergelegt ist, ist von der Beschwerdeführerin unterm 27. Januar 1934 ausdrücklich als richtig anerkannt worden.

Nach der Beschaffenheit der vorgelegten Proben hat die Vorinstanz die eingeführten Korkabfälle als Abfälle angesprochen, die bei der Herstellung von Korkstöpseln angefallen sind, und hat daher der Berechnung der Umsatzausgleichsteuer den Durchschnittswert von 11 *RM* für 1 dz zugrunde gelegt.

Die Rechtsbeschwerde macht demgegenüber geltend, daß es Korkabfälle, die von Mahlkorkholz stammen, überhaupt nicht gebe. Mahlkorkholz sei nämlich kein selbständiges Erzeugnis, sondern lediglich der handelsübliche Oberbegriff, unter dem alles Korkholz verstanden werde, das infolge minderwertiger Beschaffenheit ausschließlich in gemahlenem Zustand Verwendung finden könne. Zum Mahlkorkholz gehörten auch die Korkabfälle, die eine Art Mahlkork seien.

Nach der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht, daß es von Mahlkorkholz keine Abfälle gibt, müßte sie eigentlich zu dem Schluß kommen, daß die von ihr eingeführten Korkabfälle nicht von Mahlkorkholz, sondern von anderem hochwertigem Korkholz stammen. Diese Folgerung zieht sie indes nicht, sondern weist von dem Verwendungszweck ausgehend dem Mahlkorkholz alles Korkholz zu, das infolge seiner Minderwertigkeit nur zum Vermahlen geeignet ist. Von diesem Gesichtspunkt aus rechnet sie dann auch Korkabfälle als eine Art Mahlkork zum Mahlkorkholz und fordert für die Korkabfälle bei Berechnung der Umsatzausgleichsteuer die Anwendung des Durchschnittswerts von 7 *RM* für 1 dz.

Diese Auffassung der Beschwerdeführerin ist rechtsirrtümlich; denn für die Berechnung der Umsatzausgleichsteuer ist, wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt wurde, das Zollrecht zugrunde zu legen. Nach § 32 des Vereinszollgesetzes ist aber für die Unterstellung einer Ware unter eine bestimmte Tarifnummer nicht ihr Verwendungszweck, sondern grundsätzlich ihre Beschaffenheit maßgebend. Der Verwendungszweck ist, wie der erkennende Senat in seinen Urteilen vom 23. Januar 1929 IV A 339/28 und vom 7. Januar 1931 VI A 209/30 ausgeführt hat, nur insoweit zu berücksichtigen, als dies im Zolltarif oder Warenverzeichnis ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei den Waren der Tarifnr. 90 ist aber weder im Zolltarif noch im Warenverzeichnis dem Verwendungszweck eine maßgebende Bedeutung für die Tarifierung beigelegt.

Die Vorinstanz hat festgestellt, daß es sich bei den eingeführten Korkabfällen nach ihrer Beschaffenheit um Abfälle handelt, die bei Herstellung der Korkstöpsel angefallen sind. Solche Abfälle stammen aber nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführerin immer vom eigentlichen Korkholz. Der Berechnung der Umsatzausgleichsteuer ist daher ohne Rechtsirrtum der Durchschnittswert von 11 *RM* für 1 dz Korkholz zugrunde gelegt worden.

Der zum Verfahren zugezogene Reichsminister der Finanzen hat sich ebenfalls in diesem Sinne ausgesprochen.  
V 8530 — 55 II

